

Amtsgericht Geldern

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Dienstag, 17.03.2026, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal II, Nordwall 51, 47608 Geldern**

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Walbeck, Blatt 1008,

BV Ifd. Nr. 1

Gemarkung Walbeck, Flur 4, Flurstück 196, Gebäude- und Freifläche, Grenzweg 35
c, Größe: 399 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein mit einem freistehenden Wochenendhaus und mit einer angebauten Flachdachgarage bebautes Grundstück. Das nach Südwesten ausgerichtete 399 m² große Grundstück befindet sich in einem Wochenendhausgebiet. Das 1974 errichtete, eingeschossige Flachdachgebäude wurde 1987 aufgestockt. Das Wohnhaus ist nicht unterkellert. Ein Teil der Garage und ein Bereich des Gartens sind unterkellert. Die genehmigte Wohnfläche des Wochenendhauses beträgt im Erdgeschoss 80 m². Weitere Räume und das Dachgeschoß wurden als höherwertige Nutzfläche ausgebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.06.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

250.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.